Verordnung der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Hauptort Dinkelsbühl für das Jahr 2026 und 2027

Vom 01. Januar 2026

Auf Grund des Art. 6 des Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG)
vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A)
erlässt die Große Kreisstadt Dinkelsbühl folgende Verordnung:

§ 1
Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Abweichend von der Vorschrift des Art. 2 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes-dürfen Verkaufsstellen im Sinne des Art. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes im Hauptort Dinkelsbühl aus Anlass

1. des Josephi-Jahrmarktes am 15.03.2026 und 14.03.2027,
2. des Georgi-Jahrmarktes am 26.04.2026 und 25.04.2027,
3. des Ursula-Jahrmarktes am 18.10.2026 und 17.10.2027,
4. des Martini-Jahrmarktes am 08.11.2026 und 07.11.2027

jeweils von 12.30 Uhr bis jeweils 17.30 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2
Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des letzten von der Verordnung erfassten Tages.

2. Sollte die Durchführung der Anlassveranstaltung(en) im Sinne des § 1 dieser Verordnung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein, verliert diese Verordnung für den betroffenen Tag der ausfallenden Anlassveranstaltung ihre Geltung. Eine Ladenöffnung ist an diesem Tag dann nicht zulässig.

Dinkelsbühl, 30. Dezember 2025
Große Kreisstadt Dinkelsbühl

Dr. Hammer
Oberbürgermeister

Hinweise zur Verordnung der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Hauptort Dinkelsbühl für das Jahr 2026 und 2027

1. Arbeitnehmer dürfen an den verkaufsoffenen Sonntagen nur während der in § 1 der oben abgedruckten Verordnung festgesetzten Öffnungszeiten und falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden (Art. 9 Abs. 1 Bayerisches Ladenschlussgesetz).

2. Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die weiteren Vorschriften des Art. 9 Bayerisches Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind für die an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen für die in den geöffneten Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten.

3. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung können nach Art 11 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

4. Vorsätzliche Verstöße gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung werden, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden, gemäß Art. 11 Abs. 3 des Bayerisches Ladenschlussgesetzes als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

<u>Bekanntmachungsvermerk:</u>
Die Verordnung wurde an der Anschlagtafel der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl und digital auf der Homepage am 30.12.2025 ortsüblich bekannt gemacht.